

<b>§ 22 Abs. 7 SGB II Direktzahlung</b>			Eingangsdatum
			Zuständiges Leistungsteam

**Antrag zur Direktzahlung bezüglich der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) an Vermietende bzw. Empfangsberechtigte**

|  
Name:  
Vorname:  
Straße:  
PLZ / Ort:

Kundennummer:  
Geburtsdatum:  
BG-Nummer:

In Vollmacht und in Vertretung der weiteren Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft (namentlich benannt im jeweiligen Bewilligungsbescheid und -abschnitt) beantrage ich die Direktüberweisung nach § 22 Abs. 7 SGB II ab \_\_\_\_\_ an folgende Vermietende bzw. Empfangsberechtigte.

Name und Anschrift der/des Vermietenden bzw. Empfangsberechtigten:

---



---



---

Daten der Wohnung (Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer/Lage, PLZ/Ort):

---



---



---

Bankverbindung der/des Vermietenden bzw. Empfangsberechtigten:

Namen der Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Die Direktüberweisung soll folgende Kosten umfassen:  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Nur in Höhe des jeweils bewilligten und festgesetzten Anspruches auf Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgen soll.

Bitte beachten Sie, dass hier eine Differenz zwischen anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung (laut Bescheid) und der tatsächlichen Miethöhe auftreten kann, die nicht durch das Jobcenter überwiesen werden kann. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, diesen Differenzbetrag selbst an Ihre Vermietenden zu überweisen.

Die monatlich zu zahlende Miete in vollständiger Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro.

Dabei wird sich wie folgt vereinbart:

1. Wenn der bewilligte Anspruch der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht der tatsächlichen aktuell zu zahlenden Miete entspricht, ist der Differenzbetrag (zwischen der tatsächlichen Miete und dem bewilligten Anspruch) aus dem Regelbedarf bzw. Sozialgeld zu entnehmen – bei mehreren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern in gleichen Anteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die (anteilige) Auszahlung des Regelbedarfs/Sozialgelds an mich/uns verzichtet.
2. Ist der Ihnen zuerkannte Gesamtanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II geringer als die tatsächlich aktuell zu zahlende Miete (z. B. wegen der Anrechnung von Einkommen), kann die Direktüberweisung nur in Höhe dieses Gesamtanspruches erfolgen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag selbst an Ihren Vermieter zu überweisen.
3. Falls sich Änderungen in der monatlich tatsächlich zu zahlenden Miete ergeben, muss durch das Jobcenter Dresden eine Anpassung bei der Berechnung des Leistungsanspruches und der Direktüberweisung vorgenommen werden. Die Anpassung setzt jedoch voraus, dass Sie die Änderung der Miethöhe schriftlich und unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung dem Jobcenter Dresden mitteilen. Dabei sind entsprechende Nachweise über die Miethöhe sowie der Zeitpunkt der Änderung mit einzureichen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Bitte beachten Sie, dass die Direktüberweisung u. U. nicht bis zum Zeitpunkt der Änderung umgesetzt werden kann. Die ggf. daraus entstehenden Fehlbeträge müssen eigenständig mit den Vermietenden geklärt werden. Den genauen Zeitpunkt, ab wann die neue Miethöhe bei der Direktüberweisung berücksichtigt wird, entnehmen Sie bitte dem schriftlichen Bescheid. Die Regelungen zum Differenz- und Auffüllbetrag (siehe oben zu Nr. 1) gelten insoweit gleichlaufend.

Die ggf. gewährten Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen für die o. g. Unterkunft.

- ① Im Falle einer nur teilweisen Übernahme einer Betriebskosten-Nachzahlung ist es nicht möglich, diese in voller Höhe an Ihre Vermietenden bzw. Empfangsberechtigten zu überweisen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag eigenständig zu zahlen.

Die laut Mietvertrag zu entrichtende/n Kaution/Genossenschaftsanteile für o. g. Unterkunft.

Sonstige Zahlung: \_\_\_\_\_.

Zudem habe/n ich/wir nachfolgende Hinweise zur Kenntnis und Beachtung genommen:

Dieser Antrag und die damit verbundene(n) Direktüberweisung(en) kann nur durch mich/uns oder einen von mir/uns Bevollmächtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jobcenter Dresden widerrufen werden, wobei die Bekanntgabe erst am Tag des Zuganges beim Jobcenter gegeben ist.

Die Direktüberweisung steht unter dem Vorbehalt, dass in der Regel nur die durch das Jobcenter Dresden anerkannten Unterkunfts- und Heizkosten direkt an die Vermietenden/Empfangsberechtigten für o. g. Unterkunft gezahlt werden (siehe Hinweise oben).

Die Zahlungen erfolgen nur insoweit und solange, wie die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II in Zuständigkeit des kommunalen Trägers, der Landeshauptstadt Dresden besteht, die o. g. Unterkunft auch tatsächlich bewohnt und in Ausübung des Lebensmittelpunktes genutzt wird.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Zahlungen im Falle der Änderung meines/unseres Lebensmittelpunktes (tatsächlicher Auszug) ab diesem Zeitpunkt zu Unrecht erfolgen und die Vermietenden/Empfangsberechtigten diese Zahlungen somit ohne Berechtigung erhält.

Ich/Wir stehe/n daher in der Pflicht, jegliche Änderungen im Mietverhältnis (beispielsweise in der Miethöhe, Kündigung oder tatsächlicher Auszug) unverzüglich dem Jobcenter Dresden mitzuteilen.

Das Jobcenter Dresden kann die Direktzahlung an die Vermietenden/Empfangsberechtigten in der Höhe einstellen oder in der Höhe ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung von

Leistungen für Unterkunft und Heizung ändern oder ganz entfallen. Ich/Wir werde/n dazu umgehend schriftlich informiert.

Meine/Unsere Telefonnummer für Rückfragen lautet: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum	(Ihre) Unterschrift, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	<b>bei Minderjährigen:</b> Unterschrift Ihrer gesetzlichen Vertretung
------------	---	---

---

Anlagen:

- aktueller/zukünftiger Miet- bzw. Nutzungsvertrag mit Bankverbindung und Verwendungszweck
- aktuelle Betriebskostenabrechnung
- sonstige Nachweise